



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Franziska Latta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zur Zukunft ausgewählter ELER-Projekte

Kleine Anfrage - KA 6/7375

Vorbemerkung des Fragestellenden:

In Anlehnung an die 9. Sitzung des Landtages vom 9. September 2011, in der im Rahmen einer aktuellen Debatte die Probleme der Landesregierung bei der EU-Fördermittelvergabe (Drs. 6/366) diskutiert worden sind, stellt sich die Frage, wie es um die Zukunft der Projekte Umweltbildung, Waldumweltmaßnahmen und NATURA Forst 2000 bestellt ist. Nach Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 16998/2005 des Rates legt die Verordnung Ziele fest, zu deren Erreichung die Politik der Entwicklung des ländlichen Raums beitragen soll. Diese Vorgabe ist für die Landesregierung nach Artikel 94 der genannten Verordnung verbindlich.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

- 1. Nach Art. 47 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates werden im Rahmen des Projekts „Waldumweltmaßnahmen“ (Code 225) Zahlungen an Waldbesitzer je Hektar Waldfläche gewährt, die freiwillig Waldumweltverpflichtungen eingehen. Hinsichtlich des Projekts „Umweltbildung“ (Code 323.4) nach Art. 57 der genannten Verordnung betrifft die Beihilfe die Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert, Aktionen zur Sensibilisierung für den Umweltschutz und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und mit der Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert. Darüber hinaus unterstützt die Beihilfe Studien sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes. Für diese Projekte waren für die Förderperiode 2007 bis 2013 EU-Mittel i. H. v. 958.720 Euro bzw. 315.500 Euro geplant. Nach dem Statusbericht der Ver-**

(Ausgegeben am 16.03.2012)

waltungsbehörde ELER, EFF mit Stand vom 31. Oktober 2011 sind diese Projekte gestrichen worden und werden nicht weiter verfolgt. Wie begründet die Landesregierung die Streichung dieser Projekte?

2. Nach Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates soll das Projekt „NaturaForst 2000“ (Code 224) die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste ausgleichen, die privaten Waldeigentümern oder deren Vereinigungen durch die Beschränkung bei der Nutzung der Wälder und sonstiger bewaldeter Flächen infolge der Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG (Richtlinie über die Erhaltung wildlebender Vogelarten) und 92/43/EWG (Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) entstehen. Für diese Projekte waren für die Förderperiode 2007 bis 2013 EU-Mittel i. H. v. 1.146.080 Euro geplant. Nach dem Statusbericht der Verwaltungsbehörde ELER, EFF mit Stand vom 31. Oktober 2011 wurden die Mittel auf 784.080 Euro herabgesetzt. Aus welchen Gründen wurden die Mittel für das Projekt gekürzt? Warum beginnt die Umsetzung des Projekts erst im Jahr 2012?

Fragen 1. und 2. werden gemeinsam beantwortet, da die Förderprojekte im Zusammenhang gesehen werden müssen.

Mit den Fördermaßnahmen 224 (Ausgleich Natura 2000) und 225 (Freiwillige Waldumweltmaßnahmen) soll die Umsetzung von Natura 2000 im Privatwald begleitet werden. Dabei dient die Maßnahme 224 dem Ausgleich von Auflagen, die dem Waldbesitzer im Rahmen der Sicherung der FFH-Gebiete oder der Vogelschutzgebiete per Rechtsverordnung oder durch Einzelverfügung verbindlich auferlegt werden. Mit den freiwilligen Maßnahmen soll ein Instrument geschaffen werden, das den ökologischen Wert von Wäldern in FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten, aber auch außerhalb derselben weiter steigern kann. Dabei satteln die freiwilligen Maßnahmen auf den Ausgleich für den Grundschutz von Natura 2000-Gebieten auf. Es erschien daher sinnvoll, die Maßnahmen parallel zu entwickeln.

Voraussetzung für eine Förderung als Ausgleich für den Grundschutz im Natura 2000-Gebiet ist allerdings, dass der Waldbesitzer tatsächlich durch eine Rechtsverordnung oder eine Einzelverfügung in seiner Bewirtschaftung eingeschränkt ist. Dies ist aus nachfolgenden Gründen bislang noch nicht erfolgt:

Im Unterschied zu landwirtschaftlich genutzten Flächen wirken sich Maßnahmen der Waldbewirtschaftung auf einen Zeitraum von Jahrzehnten aus. Daher war es außerordentlich schwierig, erforderliche Ge- und Verbote sowie Möglichkeiten für freiwillige Maßnahmen herauszuarbeiten und zwischen Naturschutz- und Forstverwaltung abzustimmen, die geeignet sind, den Erhaltungszustand in den Gebieten auch dauerhaft (nicht nur für eine Förderperiode) positiv zu beeinflussen. Ebenso schwierig war es, die wirtschaftlichen Nachteile der Maßnahmen für den Waldbesitzer exakt zu quantifizieren. Diese Abstimmungsprozesse haben sich deutlich zeitaufwendiger erwiesen, als ursprünglich angenommen. Auf Erfahrungen anderer Länder konnte dabei nicht zurückgegriffen werden.

Eine mit Sicherheit zielführende Einführung der Fördermaßnahmen 224 und 225 erfordert bei den jeweils sehr unterschiedlichen Anforderungen, die Lebensraum und Artenschutz stellen, eine Managementplanung und – darauf aufbauend – die Umset-

zung der Schutzkonzeptionen in entsprechenden Verordnungen oder Einzelverfügungen. Dafür fehlten zunächst die personellen Ressourcen sowohl im Landesamt für Umweltschutz (für Managementplanung und Schutzgebietskonzeption) als auch im Landesverwaltungsamt (für die Verordnungen).

Mittlerweise sind diese Probleme weitgehend gelöst, insbesondere konnte die Managementplanung durch den Einsatz von Fördermitteln für die meisten Gebiete eingeleitet und für die ersten Waldgebiete abgeschlossen werden. Es wird damit gerechnet, dass in diesem Jahr die ersten Verordnungen oder Einzelverfügungen für Wald-FFH-Gebiete ergehen.

Zeitgleich befindet sich die Förderrichtlinie Natura 2000-Ausgleich im Wald in der Schlussabstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Landesrechnungshof, so dass eine Förderung des Privatwaldes bei Rechtskraft der entsprechenden Verordnungen sichergestellt ist. Allerdings wurde die Mittelausstattung dem voraussichtlichen Arbeitsfortschritt bei der rechtlichen Sicherung der Gebiete angepasst und entsprechend gekürzt. Die Maßnahme wird in der nächsten Förderperiode fortgeführt.

Darauf aufbauend soll nunmehr eine Richtlinie für freiwillige Waldumweltmaßnahmen erarbeitet werden. Da die derzeitige Förderperiode 2013 ausläuft und die wesentlichen Maßnahmen einen längeren Verpflichtungszeitraum benötigen, um die gewünschten Effekte zu erzielen (z. B. Erhöhung der Umtriebszeit, Ausweisung von Altholzinseln) soll diese Förderung mit Beginn der neuen Förderperiode 2014 starten. Die Förderrichtlinie soll rechtzeitig zu Beginn der Förderperiode in Kraft treten.

Bei Fördermaßnahmen nach Code 323.IV konnte auf alternative Fördermöglichkeiten – beispielsweise aus dem ESF – zurückgegriffen werden. Das war so zu Beginn der Förderperiode nicht ersichtlich.

3. Was hat die Landesregierung in der Vergangenheit unternommen, um die unter 1. und 2. angeführten Maßnahmen umzusetzen?

Neben den bereits genannten aufwendigen Klärungsprozessen, die so zu Beginn der Förderperiode noch nicht absehbar waren, hat die Landesregierung den Einsatz von ELER-Fördermitteln für die Erarbeitung der Managementpläne forciert. In den Entwürfen für die Doppelhaushalte 2010/2011 und 2011/2012 hat die Landesregierung für das Landesamt für Umweltschutz und für das Landesverwaltungsamt in erheblichem Umfang Mittel für die Beschäftigung temporären Personals veranschlagt, um aufbauend auf den Managementplanungen die erforderlichen Konzeptionen und Verordnungen beschleunigt erarbeiten zu können. Der Landtag ist diesen Vorschlägen gefolgt.

4. Falls es bei der Gegenfinanzierung der unter 1. und 2. genannten Maßnahmen an Eigenmitteln gefehlt hat, war dieses Fehlen von finanziellen Mitteln schon bei der Aufstellung des Haushaltsplans bekannt?

Die Gegenfinanzierung der genannten Maßnahmen mit Eigenmitteln war nicht relevant.